

## Allgemeine Verkaufs-, Zahlungs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen

### A ALLGEMEINES

Lieferungen und sonstige Angebote der Hegra Lineare Führungssysteme und Teleskopschienen GmbH & Co. KG - „im Folgenden „Lieferer“ - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit und werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer vor oder bei Auftragserteilung auf die Gültigkeit seiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen hinweist. Nimmt der Käufer die Ware oder Leistung des Lieferers an, erklärt er hiermit gleichzeitig den ausdrücklichen Verzicht auf seine allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen und erkennt die Einbeziehung der Verkaufs-, Zahlungs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen des Lieferers an. Dies gilt auch, wenn der Lieferer den anderslautenden Bedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### 1. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, entgegenstehendes wurde ausdrücklich vereinbart. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Grundsätzlich bedürfen sämtliche Ausnahmeerklärungen und Bestellungen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderung oder Nebenabreden. Alle technischen Entwürfe, Skizzen, Maße und Preise in Form von Broschüren und Prospekten sowie andere technische Hinweise, beigelegte Zeichnungen und Beratungen sind unverbindlich und werden für den Lieferer erst durch eine dem Käufer schriftlich erteilte Bestätigung verbindlich, wenn sie in dieser Bestätigung ausdrücklich aufgeführt und somit schriftlich vereinbart werden. Der Lieferer behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den vorstehend aufgeführten Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Besteller auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferer behält sich vor, mit Angeboten verbundene Entwurfsarbeiten in Rechnung zu stellen, insbesondere wenn der Auftrag nicht zur Ausführung kommt. Der Lieferer ist berechtigt, Konstruktion, Design und Aussehen der bestellten Waren abzuändern, sobald dies aus technischen Gründen zweckmäßig erscheint und die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Soweit Angebote ausdrücklich und verbindlich abgegeben wurden, gelten bei Meldung einer vereinbarten Frist längstens 10 Tage als verbindlich, wobei es wegen der Berechnung der Frist auf die Absendung des Angebotes vom Lieferer ankommt.

### 2. PREISSTELLUNG

Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Lager des Lieferers oder Herstellerwerk netto Kasse, ausschließlich Lade- und Verpackungskosten. Für den Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen, Nebengebühren, öffentliche Abgaben, erhöhte Zölle, neu hinzukommende Steuern sowie alle anderen Faktoren, die bei der Kalkulation der Angebotspreise eventuell noch nicht berücksichtigt werden konnten, gelten als vereinbart. Diese Kosten sind vom Käufer zusätzlich zu dem vereinbarten Preis zu tragen. Sonderanfertigungen, die vom Käufer gewünscht wurden, müssen grundsätzlich übernommen und bezahlt werden.

### 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb der vereinbarten Frist. Ist keine Frist vereinbart, ist der Kaufpreis spätestens 20 Tage netto nach Rechnungsdatum fällig und an den Lieferer in bar oder durch Überweisung auf dessen Konto zu zahlen und zwar unabhängig vom Eingang der Ware.  
b) Der Käufer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist lediglich insoweit zulässig.  
c) Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsort angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen. Die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Bei Erstellung von Rechnungen für Teillieferungen kann der Käufer die

fristgerechte Begleichung nicht bis zum Empfang der Restlieferung zurückstellen, sondern diese Rechnungen sind entsprechend der Ziffer 3a zu bezahlen. Alle Forderungen des Lieferers einschließlich derjenigen, für die Wechsel angenommen wurden oder für die Ratenzahlung vereinbart wurde, werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund nicht eingehalten werden oder dem Lieferer nach Vertragsabschlusseine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt wird. Der Lieferer ist in diesem Falle auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen in Höhe von 3% über den jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### 4. VERZUG, NICHTERFÜLLUNG DES KÄUFERS

a) Wird vom Käufer die vereinbarte Abnahmefrist nicht eingehalten, so ist der Lieferer berechtigt, ohne Stellung einer Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

b) Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei nach Abschluss des Vertrages dem Lieferer bekannt gewordenen Umständen, die Zweifel an der Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen lassen, der Lieferer berechtigt ist, ohne vom Vertrag zurückzutreten, Rückgabe der Ware zu verlangen.

### 5. EIGENTUMSVORBEHALT UND ABTRETUNG

a) Alle vom Lieferer gelieferten Teile verbleiben bis zur endgültigen Bezahlung in dessen uneingeschränktem Eigentum. Jede Be- oder Verarbeitung der gelieferten Produkte erfolgt für den Lieferer unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne ihn zu verpflichten. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und den Lieferer unverzüglich benachrichtigen.

b) Der Käufer kann die Ware im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiter verarbeiten. Andere, die Rechte des Lieferers gefährdende, Verfügungen sind ausgeschlossen. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung zu Gunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Lieferers ausgeschlossen.

Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird der Lieferer Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Werte ihrer Produkte zu den mitverwendeten Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltswaren des Lieferers. Der Käufer ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten oder hergestellten Produkte – nur unter Eigentumsvorbehalt – berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf werden bereits mit Vertragsabschluss an den Lieferer abgetreten, der die Abtretung annimmt. Der Käufer ist zum Weiterverkauf nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die entsprechenden Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf auf den Lieferer übergehen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Der Lieferer wird die Forderung für den Fall der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen nicht einziehen. Der Käufer hat dem Lieferer auf dessen Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Abtretung bezieht sich nur auf diesen Teil des Verkaufserlöses, der dem Wert der vom Lieferer gelieferten Ware entspricht. Der Käufer ist verpflichtet, die im Eigentum des Lieferers stehenden Waren getrennt von anderen Waren zu lagern und als Eigentum des Lieferers zu kennzeichnen.

Weiterhin ist der Käufer verpflichtet die Waren gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsgefahr zu versichern, was auf Verlangen des Lieferers nachzuweisen ist. Die Ansprüche aus dem entsprechenden Versicherungsvertrag werden hiermit an den Lieferer abgetreten und dieser nimmt die Abtretung an. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Lieferer aus dem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, wird der Lieferer auf Verlangen des Käufers die vorgenannten Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Kommt der Käufer mit seinen

Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer in Verzug, so kann dieser unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Vorbehaltswaren zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Besteller dem Lieferer oder den von diesem Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltswaren gewähren und diese herausgeben. Verlangt der Lieferer Herausgabe aufgrund dieser Vorschriften, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

### **6. ERFÜLLUNG UND GERICHTSSTAND (FÜR VOLLKAUFLEUTE)**

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten des Bestellers ist der Firmensitz des Lieferers. Für alle aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten, auch für Wechselverbindlichkeiten, gilt als örtlicher wie auch sachlicher Gerichtsstand des Amtsgerichtes Limburg an der Lahn als vereinbart. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechtes, insbesondere des UN-Kaufrechts.

### **B AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG**

#### **1. LIEFERFRIST, LIEFERVERHINDERUNG**

a) Angegebene Liefertermine gelten stets nur als annähernd und sind unverbindlich. Sollten Liefertermine ausdrücklich verbindlich vereinbart und bestätigt worden sein, hat dies in Schriftform zu erfolgen. Der Lieferer hat eine Überschreitung der verbindlichen Liefertermine nur zu vertreten, soweit er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Soweit nicht zu vertretende Lieferverzögerungen vorliegen, hat der Lieferer das Recht, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein eventueller Schadenersatzanspruch des Käufers ist begrenzt auf den jeweiligen Nettowert der betreffenden Lieferung oder Leistung. Eine darüber hinausgehende Haftung des Lieferers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Fällt insbesondere ein Vorlieferwerk durch Vertragsunterbrechung aus, was den Lieferer außer Stande setzt, angenommene Aufträge auszuführen, so wird der Lieferer der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen enthoben. Schadenersatzansprüche können aus diesem Grunde gegenüber dem Lieferer nicht gelten gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, wenn ein Vorlieferwerk die Ausführungen der Artikel abändert, ohne den Lieferer hiervon in Kenntnis zu setzen.

#### **2. GEWÄHRLEISTUNG**

a) Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort vom Käufer zu untersuchen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Ware aufgrund Vereinbarung oder Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den Sitz des Käufers versandt wird. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Tage nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei dem Lieferer eingegangen ist. Hat der Käufer Anhaltspunkte auf Vorliegen eines Transportschadens, so hat er dies unverzüglich schriftlich dem Lieferer und dem Transporteur anzuzeigen bzw. bei Lieferung mitzuteilen, bei entsprechendem Protokoll bzw. Vermerk in den

Frachtpapieren. Die Haftung des Lieferers ist in jedem Lieferungsfall der Höhe nach durch den Verkaufswert des jeweils einzelnen Lieferungsgegenstandes begrenzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lieferers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Überprüfungsverpflichtung des Käufers beschränkt sich nicht nur auf die Überprüfung äußerlicher Mängel. Der Käufer ist vielmehr verpflichtet, die Ware auch im Hinblick auf Funktion zu überprüfen, indem er Stichproben in ausreichender Zahl an der gelieferten Ware vornimmt.

c) Die Gewährleistungsrechte des Käufers beschränken sich nach Wahl des Lieferers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Nur dann, wenn der Lieferer innerhalb einer angemessenen Frist weder in der Lage ist, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen durchzuführen, stehen dem Käufer die darüber hinaus gehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungsausschlüsse zu. Bei einer Mängelrüge muss der Käufer dem Lieferer Muster der reklamierten Ware übersenden. Außer-

dem muss die Mängelanzeige einen detaillierten Mängelbericht enthalten, wonach der Lieferer in den Stand versetzt wird, nach Wahl sein Nachbesserungsrecht auszuüben. Ist die Mängelrüge begründet, kann der Lieferer den Käufer auffordern, ihm alle reklamierten Waren frachtfrei zuzusenden. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Lieferer. Der Lieferer hat auch die Wahl, die Reparaturen vor Ort durch seine Monteure oder Hilfskräfte auf eigene Kosten durchzuführen. Ihm bleibt des Weiteren unbenommen, die Ware insgesamt zurückzunehmen.

d) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen besteht die gleiche Gewährleistung wie für die ursprünglich gelieferte Ware und zwar nur bis zum Ablauf der für diese geltende Gewährleistungsfrist. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Käufer dem Lieferer alle Aufwendungen zu ersetzen, die diesem hierdurch entstanden sind.

e) Für Schäden, die auf fehlerhafte Konstruktionen zurückzuführen sind, können keine Ansprüche gegenüber dem Lieferer gestellt werden. Montageanweisungen, technische Hinweise und Beratung durch den Lieferer oder von ihm beauftragte Dritte sind in jedem Fall unverbindlich, soweit nicht eine ausdrückliche, schriftliche Bestätigung des Lieferers vorliegt. Derartige Bestätigungen können ausschließlich von der Geschäftsleitung des Lieferers erfolgen, sonstige Beauftragte des Lieferers sind hierzu nicht berechtigt.

f) Für vom Lieferer gelieferte oder durch ihn erstellte und montierte Konstruktionen entfällt eine Haftung für eintretende Schäden, weil die Benutzung, Behandlung dieser Konstruktionen nach Fertigstellung sowie die Einhaltung von Belastungswerten nicht vom Lieferer laufend überprüft werden können.

g) Alle weitergehenden oder anderen als in diesen Bedingungen vorgesehenen Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

#### **3. VERSAND- UND GEFÄHRÜBERGANG**

a) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an die den Transport durchführende Person oder Anstalt auf den Käufer über und zwar auch bei Verwendung eigener Transportmittel des Lieferers.

Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus nicht vom Lieferer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft der Ware an den Käufer über. Sofern nicht anders vereinbart ist der Lieferer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Käufers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies, ebenso wie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten, hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

b) Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Andernfalls ist der Lieferer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern oder als ab Werk oder Lager geliefert zu berechnen.

#### **C SCHLUSSBESTIMMUNG**

1. Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.

#### **EINKAUFSDINGUNGEN**

##### **1. GELTUNGSBEREICH**

Alle Aufträge für Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Spätestens mit der Auslieferung der Ware und Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Gegenbestätigung der Auftragnehmers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Zahlungsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt.

##### **2. BESTELLUNG- UND AUFTRAGSERTEILUNG**

a) Der Auftraggeber kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang schriftlich angenommen hat.

b) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Auftraggeber an allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden,

als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeutet keine Zustimmung. Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt sind.

### 3. LIEFERZEIT UND ORT

a) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit der Aufstellung oder Montage sowie Leistungen auf deren Abnahme an.

b) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

### 4. GEFÄHRÜBERGANG UND VERSAND

a) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.

b) Soweit nicht anders vereinbart gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Auftraggeber ebenfalls die Beförderungsart bestimmen, Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermines etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

c) Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der HEGRA-Bestellnummer, sowie der HEGRA-Artikelnnummer der einzelnen Positionen beizufügen. Der Lieferschein ist außen sichtbar auf dem Karton bzw. der Verpackung anzubringen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

### 5. RECHNUNG

a) In den Rechnungen sind die HEGRA-Bestellnummern sowie die HEGRA-Artikelnnummern jeder einzelnen Position anzugeben. Pro Bestellnummer ist eine Rechnung zu erstellen. Sammelrechnungen sind nicht gestattet. Solange diese Angaben fehlen, sind die Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

b) Bei Teillieferungen erfolgt die Rechnungsbuchung durch HEGRA erst nach vollständiger Auslieferung der auf der Bestellung genannten Positionen.

### 6. ZAHLUNGEN

a) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

b) Zahlungen erfolgen innerhalb von 10 Arbeitstagen, abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Arbeitstagen netto ohne Abzug. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

c) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäß.

### 7. MÄNGELHAFTUNG

a) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen ein Jahr Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Auftraggeber Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber. Sie endet spätestens 2 Jahre nach dem Gefahrübergang.

b) Wenn Mängel vor oder nach Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten.

Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

c) Der Auftraggeber ist lediglich verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen entsprechend seinem üblichen Geschäftsgang zu überprüfen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB wird ausdrücklich abbedungen.

d) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Leistungen nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftraggeber außer Stande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder Leistung innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

e) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzuges geliefert wird und der Auftraggeber wegen der Vermeidung eigenen Verzuges oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.

f) Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr nach Anzeige des Mangels.

g) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten bleiben unberührt.

h) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

### 8. WEITERGABE VON AUFTRÄGEN AN DRITTE

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen

### 9. MATERIALBEISTELLUNG

a) Materialbestellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Material.

b) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Auftraggeber. Dieser wird unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht Möglichkeit sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass der Auftraggeber in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und versichert sich gegen Diebstahl, Raub, Feuer, etc...

### 10. WERKZEUGE, FORMEN, MUSTER, GEHEIMHALTUNG USW.

a) Von dem Auftraggeber überlassene Werkzeuge, Muster, Modelle, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Stücklisten und Pläne dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

b) Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

### 11. FORDERUNGSABTRETUNG

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 12. ERFÜLLUNGsort UND GERICHTSSTAND

#### (FÜR VOLLKAUFLEUTE)

a) Erfüllungsort für alle beiderseitigen Pflichten ist Limburg an der Lahn. Für alle aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar entstehende Streitigkeiten, auch für Wechselverbindlichkeiten, gilt als örtlicher und sachlicher Gerichtsstand Limburg an der Lahn als vereinbart.

b) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechtes, insbesondere des UN-Kaufrechtes.